

Strukturen und Aufgaben der Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungen

Die deutschen Sozialversicherungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden aber nicht unmittelbar vom Staat verwaltet wie z.B. die Schulen. Die Mitglieder der Versicherungen verwalten sich selbst. Daher spricht man von **Sozialer Selbstverwaltung**. Das heißt konkret: **Alle sechs Jahre** bei den **Sozialwahlen** wählen die Beitragszahler*innen bzw. Mitgliedern Vertreter*innen in die **Selbstverwaltungsgremien** der Versicherungen. Dort entscheiden sie im Rahmen der vom Staat gemachten Gesetze, für welche Versicherungszwecke die Beiträge der Mitglieder zum Einsatz kommen. In den einzelnen Versicherungszweigen sind diese Selbstverwaltungsgremien unterschiedlich aufgestellt (www.soziale-selbstverwaltung.de)

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** wählen die Mitglieder eine **Vertreterversammlung**. Sie ist paritätisch aus ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter*innen besetzt. Die Vertreterversammlung als „Parlament“ der Rentenversicherung wählt den ehrenamtlichen **Vorstand** und die hauptamtliche **Geschäftsführung**, die miteinander die Geschäftsabläufe der Rentenversicherung verantworten. Zudem beschließt sie den **Haushalt** und entscheidet damit über die Verwendung der Beiträge. Sie wählt die ehrenamtlichen Mitglieder der **Widerspruchsausschüsse**, an die sich Versicherte der Rentenversicherung bei strittigen Rentenbescheiden, Reha-Leistungen und allen Leistungsversagen nach dem SGB VI wenden können. Sie benennt auch die ehrenamtlichen **Versichertenberater*innen**, die u.a. die Versicherten bei der Kontenklärung des Versicherungsverlaufs, der Klärung des Rentenanspruchs oder der Beantragung der Rente unterstützen (<https://www.soziale-selbstverwaltung.de/wer-wir-sind/erklavideo-das-rentenparlament>)



In den **Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen** wird auch eine **Vertreterversammlung** gewählt, die paritätisch aus ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen besetzt ist. Sie wählt den paritätisch besetzten ehrenamtlichen **Vorstand** und die hauptamtliche **Geschäftsführung**. Der Vorstand leitet die Berufsgenossenschaft, unterstützt durch die Geschäftsführung. Die Vertreterversammlung stellt den **Haushalt** auf und beschließt den **Gefahrtarif**, d.h. den Beitrag, den die Unternehmen an die Berufsgenossenschaft zur Finanzierung ihrer Leistungen abführen müssen.



In den **gesetzlichen Krankenkassen** wählen die Mitglieder den **Verwaltungsrat**. Dieser ist paritätisch aus ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen besetzt. Er wählt den **hauptamtlichen Vorstand**, der die Geschäfte führt, beschließt jährlich den **Haushalt** und den **Zusatzbeitrag** der Krankenkasse, den die Mitglieder zum gesetzlich festgelegten allgemeinen Beitragssatz dazu zahlen, und kann in Form einer **Satzung** eigenes Recht setzen. Außerdem kann er beschließen, dass die Krankenkasse **Zusatzleistungen** anbietet. Er hat auch Einfluss darauf, wie eine Krankenkasse ihre Geschäfte führt und wie sie sich in Fragen der **Gesundheitspolitik** positioniert. Da die Pflegekassen bei den Krankenkassen angesiedelt sind, ist der Verwaltungsrat einer Krankenkasse zugleich auch der Verwaltungsrat ihrer **Pflegekasse**.

Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Arbeitslosenversicherung**. Bei ihr wird der **ehrenamtliche Verwaltungsrat** nicht gewählt, sondern von der Bundesregierung berufen.

Arbeitsaufträge:

- Welche Aufgaben sind allen Selbstverwaltungsgremien gemeinsam, wo unterscheiden sie sich? Notieren Sie Ihre Ergebnisse und begründen Sie die Unterschiede in den Aufgaben.
- Recherchieren Sie eine*n ehrenamtliche*n Versichertenberater*in Ihrer Nähe. Mit welchen Fragen könnten Sie sich an ihn wenden?
- Fassen Sie den Text so zusammen, dass Sie die Klasse kurz über den Inhalt informieren können und bringen Sie wesentliche Ergebnisse Ihrer Recherche mit ein.